

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Abschließender Bericht „Europa der Bürger“ an den Europäischen Rat vom 28./29. Juni 1985

1. Einleitung

- 1.1 Der Ausschuß für das „Europa der Bürger“ unterbreitet dem Europäischen Rat hiermit in Übereinstimmung mit dem dem Europäischen Rat in Dublin im Dezember 1984 vorgeschlagenen und von diesem genehmigten Arbeitsprogramm seinen zweiten und abschließenden Bericht. Der Ausschuß erfüllt damit das ihm vom Europäischen Rat in Fontainebleau übertragene Mandat. Der Ausschuß hatte sich von Anfang an dafür entschieden, als Termin für seinen Schlußbericht den Juni 1985 anzusetzen, da er davon überzeugt war, daß sich den Erwartungen der europäischen Bürger – auf die der Europäische Rat von Fontainebleau seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet hatte – dadurch am besten entsprechen ließ, daß man ihnen zeigte, kurzfristig entscheiden zu können. Diese Überzeugung wurde nachdrücklich vom Europäischen Rat unterstützt, der auf seiner März-Tagung in Brüssel den ersten Ausschußbericht genehmigte, der Fragen wie Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr, Aufenthaltsrecht und Anerkennung von Diplomen zur Ausübung des Niederlassungsrechts gewidmet war. Der Ausschuß bittet deshalb darum, die verbliebenen Hindernisse, die der vollständigen Durchführung all dieser Empfehlungen noch im Wege stehen, in angemessener Zeit zu beseitigen, wie es bei politischen Beschlüssen auf höchster Ebene erwartet werden darf.

Auch diesmal ist der Ausschuß der Meinung, daß die gemeinsamen Bemühungen seiner Mitglieder zu einem Bündel von Vorschlägen führten, die keiner weiteren längeren Erörterung mehr bedürfen und wahrscheinlich im Europäischen Rat auf umfassende Zustimmung stoßen. Der Ausschuß bittet deshalb den Europäischen Rat, die Schlußfolgerungen in diesem Abschlußbe-

richt zu genehmigen und die Gemeinschaftsorgane, die Mitgliedstaaten und die anderen maßgebenden Behörden zu einer baldigen und wirksamen Durchführung dieser Empfehlungen aufzufordern.

- 1.2 Wie der Ausschuß von Anfang an erklärt hat, erstrecken sich die den europäischen Bürger angehenden politischen Bereiche natürlich ausnahmslos auf alle Gemeinschaftstätigkeiten sowie auf grundlegende soziale und wirtschaftliche Probleme wie Beschäftigung, technischer Fortschritt, Wachstum und Umwelt; umfassende Felder von Problemen, die in einem Bericht wie diesem gewiß unmöglich alle erfaßt, geschweige denn gelöst werden können. Indessen werden in den – durch die Natur des Berichts begrenzten – Vorschlägen wichtige Aspekte der besonderen Rechte der Bürger, des Bildungswesens, des Kultur- und Kommunikationsbereichs, des Austauschs sowie des Bildes und der Identität der Gemeinschaft behandelt; diese Vorschläge betreffen verschiedene Aspekte des täglichen Lebens des Bürgers und liefern einen wesentlichen Beitrag zur Herbeiführung „eines immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker“. Der Ausschuß war sich bewußt, daß fast alles, was in Europa bisher erreicht wurde, der Generation zu verdanken ist, die die Schrecken und Zerstörungen des Krieges erfahren hat. Zur Weiterführung dieses Unternehmens ist es erforderlich, daß die künftigen Generationen über die Grenzen hinweg einander verstehen und schätzen lernen und daß sie sich der Vorteile einer engeren Zusammenarbeit und einer größeren Solidarität bewußt werden.
- 1.3 Da es einer neuen Aktion bedarf, die den Bürgern der Gemeinschaft unmittelbar zugute kommt, hat der Ausschuß versucht, die technischen Schwierigkeiten, die mit den von ihm

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 13. September 1985 – 14 – 680 70 – E – Fi 366/85.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen:

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 7. Oktober 1985 angefordert, siehe auch Drucksache 10/3909 Nr. 3.

behandelten Fragen verbunden sind, im Rahmen einer gesamtpolitischen Bewertung zu überwinden und die verschiedenen Erfordernisse und divergierenden Interessen miteinander in Einklang zu bringen.

- 1.4 Verschiedene Vorschläge des Ausschusses stützen sich auf Arbeiten, die auf Gemeinschaftsebene bereits in Angriff genommen wurden, und wollen diese weiter fördern; hat sich doch auf Ratstagungen und Tagungen der Minister für Bildung, für Kultur und für Gesundheit der Horizont der gemeinsamen Tätigkeiten in so glücklicher Weise erweitert.
- 1.5 Der Ausschuß hat bei der Erstellung seines Berichts enge Kontakte zum Europäischen Parlament geknüpft, durch dessen Arbeiten er wertvolle Anregungen erhalten hat. Auch die Kommission hat dem Ausschuß ihre volle Unterstützung zukommen lassen. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und zahlreiche andere Gremien, die in diesem Bereich eine beachtliche Aktivität entfalten, haben sehr nützliche Beiträge geliefert.

Die Europäische Stiftung, deren Aufgabe es ist, die Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Kommunikation, Information, Bildung und Austausch zu fördern, wird gewiß einen sinnvollen Beitrag zu verschiedenen Themen des Berichts leisten können. Der Ausschuß wiederholt seinen Appell zugunsten einer möglichst baldigen Ratifikation des Abkommens über die Gründung der Europäischen Stiftung.

Der Ausschuß trug Sorge dafür, daß die Vertreter Spaniens und Portugals – der Beitritt dieser Länder zur Gemeinschaft wurde inzwischen beschlossen – über die Arbeiten auf dem laufenden gehalten wurden.

Der Ausschuß regt nicht nur konkrete Maßnahmen zur Stärkung und Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und zwischen den Mitgliedstaaten an, sondern setzt sich auch für die Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Staaten der Europäischen Gemeinschaft und anderen europäischen Staaten ein, weil er überzeugt ist, daß es zur Erreichung erklärter Ziele in einigen Bereichen einer umfassenderen Zusammenarbeit bedarf. Der Ausschuß hatte in diesem Zusammenhang nützliche Kontakte mit dem Europarat.

- 1.6 Bei seiner Arbeit hat der Ausschuß jederzeit den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaftsorgane Rechnung getragen, und seine Vorschläge berühren selbstverständlich nicht das der Kommission nach den Verträgen zustehende Initiativrecht.
- 1.7 Bei allen seinen Beratungen und in seinen beiden Berichten an den Europäischen Rat hat der Ausschuß den Gesichtspunkt vertreten, daß er seinen Beitrag zum „Europa der Bürger“ am besten dadurch leisten könne, wenn er spezi-

fische Vorschläge, die ohne weitere Verzögerung durchgeführt werden sollten, und längerfristige Zielsetzungen, durch die die Gemeinschaft im Bewußtsein ihrer Bürger konkretere Gestalt annähme, miteinander verbindet.

In diesem Zusammenhang möchte der Ausschuß hervorheben, daß es ständige Aufgabe ist, die Verwaltung zu vereinfachen und eine Überreglementierung zu verhindern. Die Europäische Gemeinschaft wird jedoch über diese Zielsetzung hinaus den Vorstellungen ihrer Bürger nur dann gerecht werden, wenn sie deren Willen zu einer engeren Zusammenarbeit wirklich widerspiegelt und wenn die Vorstellungen der Bürger in die Gemeinschaft einfließen können. Deshalb unterbreiten wir nunmehr Vorschläge zu folgenden Aspekten:

- Die besonderen Bürgerrechte,
- Kultur und Kommunikation,
- Information,
- Jugend, Erziehung, Austausch und Sport,
- freiwilliger Entwicklungsdienst in Entwicklungsländern,
- Gesundheit, soziale Sicherheit und Drogen,
- Städtepartnerschaften,
- Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft.

2. Die besonderen Bürgerrechte

Auf der Kopenhagener Gipfelkonferenz am 14. Dezember 1973 nahmen die Staats- und Regierungschefs einen Bericht mit dem Titel „Die europäische Identität“ an. Der Bericht gibt gewisse Leitlinien und Zielsetzungen, die für die Entwicklung besonderer Bürgerrechte als richtungweisend angesehen werden können, da in ihm der Wille zum Ausdruck kommt, die repräsentative Demokratie, das Rechtsstaatsprinzip, die soziale Gerechtigkeit und die Wahrung der Menschenrechte zu verteidigen.

Vor dem Hintergrund dieses Berichts und der späteren Entwicklung in bezug auf die besonderen Bürgerrechte in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, insbesondere auch auf der Grundlage der Tagung des Europäischen Rates in Paris im Dezember 1974, möchte der Ausschuß dem Europäischen Rat Vorschläge zu folgenden Themen unterbreiten:

2.1 Der Bürger und seine Beteiligung am politischen Prozess in der Gemeinschaft

Es ist wünschenswert, die Teilnahme des Bürgers am politischen Prozess in den Gemeinschaftsinstitutionen und sein Verständnis für diesen Prozeß zu stärken. Demgemäß schlägt der Ausschuß vor, daß sich der Europäische Rat dafür ausspricht, daß dies unter anderem dadurch erreicht wird,

- i) daß alle Bürger der Gemeinschaft hinsichtlich der Wahlen zum Europäischen Parlament in dieselbe Lage versetzt werden, indem gemäß

der Forderung des Vertrags ein einheitliches Wahlverfahren eingeführt wird. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Vertrags und der damit verbundenen Akte über ein einheitliches Wahlverfahren möglichst bald vor der nächsten Wahl im Jahre 1989 durchgeführt werden sollten. Andernfalls sollte das Wahlverfahren, für das dann vorübergehend noch die Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gelten würden, sicherstellen, daß ein Bürger entweder das Recht haben sollte, für die Kandidaten seines eigenen Landes zu stimmen, auch wenn er sich am Wahltag vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat aufhält oder dort eine Zeitlang wohnt, oder daß ein Bürger, der in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, die Möglichkeit erhalten sollte, für Kandidaten dieses anderen Mitgliedstaates zu stimmen. Ein doppeltes Wahlrecht schließt die Akte über die Direktwahl aus;

ii) daß größere Transparenz der Verwaltung innerhalb der Gemeinschaft durch folgende Mittel gewährleistet wird:

- a) Der Europäische Rat sollte die Bemühungen des Europäischen Parlaments unterstützen, im Rahmen eines interinstitutionellen Abkommens das Petitionsrecht des Bürgers zu stärken und in geeigneter Weise zu erleichtern.
- b) Es wäre Sache des Europäischen Parlaments, in Ergänzung zu seinen jetzigen Anstrengungen zu prüfen, ob ein Ombudsmann, der beim Europäischen Parlament tätig wäre und von diesem benannt würde, sinnvoll wäre. Eine solche Einrichtung könnte sich auf die Verwaltung und Durchführung des Gemeinschaftsrechts beziehen. Sollte das Europäische Parlament diesen Weg beschreiten¹⁾, so könnte die Aufgabe des Ombudsmannes darin bestehen, Beschwerden zu prüfen, den Bürger über mögliche Rechtsmittel zu beraten sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig über seine Untersuchungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen Bericht zu erstatten.²⁾
- c) Beide Regelungen wären so durchzuführen, daß das bestehende institutionelle Gleichgewicht nicht berührt wird.

¹⁾ Herr Ripa di Meana wies den Ausschuß darauf hin, daß das Europäische Parlament in seiner Sitzung am 10. Juni bereits Stellung genommen hat.

²⁾ Herr Kranidiotis erklärt, daß die Einrichtung des Ombudsmannes nicht auf das Gemeinschaftssystem übertragen werden kann, ohne daß sich hieraus rechtliche und institutionelle Folgen ergeben, die das bestehende, durch die Gründungsverträge geschaffene Gleichgewicht zerstören würden. Im übrigen hat sich das Europäische Parlament kürzlich gegen die Einführung eines Ombudsmann-Systems ausgesprochen.

2.2 Der Bürger und seine Beteiligung am politischen Prozeß in den Mitgliedstaaten

Der Ausschuß empfiehlt, daß der Europäische Rat die Gemeinschaftsinstitutionen und die Mitgliedstaaten auffordern sollte,

- vertieft ihre bereits begonnenen Diskussionen fortzusetzen, ein aktives und schließlich ein passives Wahlrecht Bürgern anderer Mitgliedstaaten bei lokalen Wahlen zu gewähren³⁾, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Bürger des Aufenthaltslandes gelten, sofern die Betroffenen eine bestimmte Zeit vor der Wahl einen festen Wohnsitz im Aufenthaltsland hatten. Hierfür sind die einzelnen Staaten zuständig. Sonderregelungen sollten möglich sein, wenn besondere Umstände in einem Mitgliedstaat dies rechtfertigen,
- zu gewährleisten, daß alle Bürger der Gemeinschaft, soweit dies nicht bereits auf allen Ebenen in vollem Umfang gilt, dieselben Rechte auf Rede- und Versammlungsfreiheit erhalten wie die eigenen Staatsangehörigen,
- in dem Aufenthaltsland wohnhafte Bürger aus anderen Mitgliedstaaten anzuhören, wenn Beschlüsse getroffen werden sollen, die für sie von besonderer Bedeutung sind. Dies müßte in der Weise geschehen, daß diese Bürger vor jedem Beschluß Zugang zu Informationen sowie die Möglichkeit der Stellungnahme zu Fragen erhalten, die z. B. den Fremdsprachenunterricht, die Wohnverhältnisse und Nachrichtensendungen in anderen Sprachen betreffen.

2.3 Anhörung in Fragen, die die Bürger auf beiden Seiten einer Grenze innerhalb der Gemeinschaft betreffen

Der Ausschuß empfiehlt, daß sich der Europäische Rat dafür ausspricht, daß die Bevölkerung in Grenzgebieten beiderseits der Grenze informiert wird und Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, bevor Maßnahmen beschlossen werden, die sich über die Grenzen hinweg auswirken, wie zum Beispiel größere öffentliche Arbeiten, Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt, Verkehrsfragen oder Angelegenheiten, die für die Gesundheit und Sicherheit des Bürgers von Bedeutung sind. Diese Einbeziehung könnte durch eine förmliche Regelung des Anspruchs

³⁾ Herr Kranidiotis erklärt, daß diese Regelung nicht in Griechenland gelten kann, da die bestehende Verfassung das aktive und passive Wahlrecht nur griechischen Bürgern einräumt.

Herr Ripa di Meana wies darauf hin, daß, was die Kommission anbelange, die Teilnahme europäischer Bürger an lokalen Wahlen unabhängig von ihrem Wohnort in der Gemeinschaft wesentlicher Bestandteil eines Europas der Bürger sei. Seiner Ansicht nach müßten Anstrengungen unternommen werden, um diese Wahlrechte rasch zu gewähren.

auf Informationen und des Rechts auf Stellungnahme vor Ergehen eines Beschlusses erreicht werden.

2.4 Der Bürger und die Rechtsakte der Gemeinschaft

Der Ausschuß ersucht den Europäischen Rat zu empfehlen, daß Schritte zu einer beschleunigten systematischen Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts unternommen werden, wobei den Bereichen Vorrang einzuräumen wäre, die für den Bürger in seinem täglichen Leben von größter Bedeutung sind.

Der Bürger kann oft nur schwer feststellen, was auf einem bestimmten Gebiet des Gemeinschaftsrechts geltendes Recht ist, und er muß eventuell eine Reihe früherer Rechtsakte, Änderungen, Aufhebungen usw. durchsehen. Eine Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts, für die die Initiative bei der Kommission liegt, würde die Rechtssicherheit des Bürgers stärken.

Der Ausschuß empfiehlt, daß sich der Europäische Rat für den Grundsatz ausspricht, daß sowohl gemeinschaftliche als auch einzelstaatliche Rechtsakte schrittweise aufgehoben werden, wo sie nicht mehr erforderlich sind. Daher wären Maßnahmen zu ergreifen, um bestimmte Akte aufzuheben oder zu vereinfachen. Im Falle neuer Rechtsakte ist streng zu prüfen, ob diese überhaupt erforderlich sind, und dafür zu sorgen, daß neue Maßnahmen einfach formuliert werden. Ferner sollte vom Gemeinschaftsrecht häufiger so Gebrauch gemacht werden, daß es zu einer Vereinfachung durch die Reduzierung der divergierenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften führt.

Die Anwendung des Gemeinschaftsrechts durch die nationalen Behörden erfolgt zum Teil in einer Weise, die zu einer unsicheren Rechtslage für den Bürger führt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, daß die Anwendung im Einklang mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts erfolgt, um dem Bürger angemessen Schutz zu bieten. Für das Ansehen der Gemeinschaft kommt es entscheidend darauf an, daß das Gemeinschaftsrecht in den Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung und ohne unnötige Formalitäten und Verzögerungen angewandt wird, welche die Verwirklichung der Vertragsziele behindern und erheblichen Unmut beim Bürger erregen. Der Ausschuß schlägt vor, daß der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auffordert, das Gemeinschaftsrecht vollständig, einfach und rasch anzuwenden.

2.5 Die Durchführung der Ratsrichtlinie 80/1263/EWG vom 4. Dezember 1980 über die Einführung von Führerscheinen nach einem Gemeinschaftsmodell wird die Verwaltungsformalitäten für Bürger, die ihren Wohnsitz wechseln, vereinfachen. Deshalb schlägt der Ausschuß vor, daß der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auffordert, alles zu tun, damit der in der Richtlinie

vorgesehene Führerschein nach Gemeinschaftsmodell tatsächlich, wie in der Richtlinie vorgesehen, spätestens zum 1. Januar 1986 zur Verfügung steht. Wenn der Führerschein nach Gemeinschaftsmodell schon weiter verbreitet ist, wird später dann die Abschaffung der Notwendigkeit des Führerscheinumtauschs beim Wohnsitzwechsel innerhalb der Gemeinschaft die Nützlichkeit dieses Modell-Führerscheins für den europäischen Bürger erhöhen. Die Einführung eines echten Gemeinschaftsführerscheins sollte im Auge behalten werden.

2.6 Der Bürger auf Reisen außerhalb der Gemeinschaft

Ein Bürger der Gemeinschaft, der bei vorübergehendem Aufenthalt in einem Drittland, in welchem sein Heimatstaat weder mit einer Botschaft noch mit einem Konsulat vertreten ist, Hilfe benötigt, muß diese bei der örtlichen konsularischen Vertretung eines anderen Mitgliedstaates erhalten können. Der Ausschuß empfiehlt dem Europäischen Rat, die Mitgliedstaaten aufzufordern, daß sie ihre Arbeit im Hinblick auf diese konsularische Zusammenarbeit in Drittländern intensivieren sowie genauere Leitlinien formulieren.

3. Kultur und Kommunikation

3.1 Auch durch Maßnahmen im Bereich von Kultur und Kommunikation, die für die europäische Identität und das Bild, das sich die Bürger von der Gemeinschaft machen, wesentlich sind, kann und muß die Mitwirkung am Aufbau Europas angestrebt werden. Das kulturelle Erbe Europas ist jedoch nicht auf die Gebiete der Länder der Gemeinschaft begrenzt und endet im übrigen auch nicht an den Grenzen der dem Europarat angehörenden Staaten. Es sollte in diesem Bereich daher nicht exklusiv vorgegangen, sondern vielmehr die Zusammenarbeit mit den übrigen europäischen Ländern angestrebt werden.

3.2 Der Ausschuß begrüßt, daß die Tagungen des Rates und der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister der Gemeinschaft regelmäßig fortgesetzt werden und daß auf diesem Gebiet Fortschritte erzielt worden sind, wozu auch die Entscheidung über die alljährliche Ernennung einer „Kulturstadt Europas“ gehört; dies wird mit der Benennung Athens für 1985 erstmals verwirklicht.

3.3 Der Ausschuß hat unter den verschiedenen Gebieten der Kultur vier Aktionsbereiche ausgewählt, die die besondere Aufmerksamkeit des Europäischen Rates verdienen.

3.4 Fernsehen („audiovisueller Bereich“)

Die technologische Entwicklung wird zu einem Anstieg der Programmzahl und zu längeren Sendezeiten führen und den Bedarf an audiovisuel-

len Produktionen beträchtlich erhöhen. Dies bedeutet eine Herausforderung, nämlich die Notwendigkeit einer erhöhten Produktion, und zugleich eine Chance, nämlich den kulturellen Reichtum Europas in bester Weise zu nutzen.

- 3.5 Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, den Rat und die im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister aufzufordern, noch vor Jahresende die derzeitigen Erörterungen über die Frage erfolgreich abzuschließen, mit welchen Mitteln auf Gemeinschaftsebene am besten europäische audiovisuelle Koproduktionen angeregt werden können, damit eine wahrhaft europäische und wettbewerbsfähige Industrie zustande kommt. Dabei geht es um die Finanzierung von Koproduktionen, bei denen europäische Film- oder Fernsehproduzenten aus mindestens zwei Mitgliedstaaten mitwirken.
- 3.6 Die Einführung eines Systems, nach dem für die Koproduktionen von Mitgliedstaaten Vorschüsse auf die Einnahmen gewährt werden können, wäre eine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels. Eine wichtige Unterstützung in diesem Sinne würde es auch bedeuten, wenn Programmgesellschaften in einigen Mitgliedstaaten im Rahmen entsprechender Planungen einen Teil ihrer allgemeinen Programmmittel für europäische Fernsehkoproduktionen zuweisen könnten.
- 3.7 Der Ausschuß schlägt vor, zur 100-Jahr-Feier der Filmproduktion das Jahr 1988 zum „Europäischen Film- und Fernsehjahr“ zu erklären.
- 3.8 Um die Völker Europas einander näherzubringen, schlägt der Ausschuß dem Europäischen Rat vor, allen Mitgliedstaaten und den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft zu empfehlen, sich darüber Gedanken zu machen, welche rechtlichen und technischen Vorkehrungen – unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in diesem Bereich – getroffen werden sollten, damit alle Bürger in Übereinstimmung mit dem Vertrag Zugang zu möglichst vielen Programmen haben, die von den verschiedenen Kanälen der Länder der Gemeinschaft ausgestrahlt werden.
- 3.9 Der Ausschuß hat mit großem Interesse die derzeitigen Initiativen und Versuche mit gemeinsamen Fernsehprogrammen zur Kenntnis genommen.
- Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, die für Kulturfragen zuständigen Minister zu bitten, auf Gemeinschaftsebene zusammen mit den für das Rundfunkwesen zuständigen Behörden und mit der Union der Europäischen Rundfunkorganisationen angesichts der möglichen Bedeutung eines wirklich europäischen Fernsehkanals für die Kenntnis der europäischen Zusammenarbeit und Entwicklung zu prüfen, ob diese Versuche oder sonstige Initiativen weiter ausgebaut werden können, wobei die Notwendigkeit der Ausstrahlung in mehreren Sprachen hervorzuheben wäre.
- 3.10 Akademie der Wissenschaften, der Technologie und der Künste
- Europa braucht eine Einrichtung von internationaler Ausstrahlung, durch die die Errungenschaften der europäischen Wissenschaft und die Originalität seiner Kultur in ihrem ganzen Reichtum und ihrer Vielfalt herausgestellt werden können.
- Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat daher vor, daß unter Zugrundelegung der folgenden Zielvorstellungen eine Europäische Akademie der Wissenschaften, der Technologie und der Künste geschaffen wird:
- Die Akademie sollte unabhängig sein und ihre Aufgabe darin bestehen, in den wichtigsten Bereichen der Wissenschaften, der Technologie und der Kunst Preise zu verleihen und in diesen Bereichen für die verschiedenen Gemeinschaftsorgane Stellungnahmen abzugeben.
 - Die Akademie soll sich aus bedeutenden, politisch unabhängigen Persönlichkeiten der einzelnen Fachrichtungen zusammensetzen. Das erste Kollegium würde aus je zwei von den Staats- oder Regierungschefs benannten Mitgliedern bestehen. Diese Mitglieder würden dann selbst ihre Kollegen auswählen, um die Akademie zu bilden, die ca. 40 Mitglieder haben sollte. Die Mitgliedstaaten würden mit Unterstützung der Kommission und in enger Zusammenarbeit mit der Gruppe der von den Staats- und Regierungschefs ernannten ersten Mitglieder den Rahmen für die Organisation der Akademie abstecken.
- 3.11 Eurolotto⁴⁾
- Europa muß für die Europäer zur lebendigen Wirklichkeit werden, und dabei könnte die Schaffung einer populären Einrichtung der Verbreitung des Europagedankens förderlich sein.
- Der Europäische Rat könnte daher die Kommission bitten zu prüfen, ob z. B. ein Eurolotto sinnvoll wäre und wie es verwirklicht werden könnte, wobei die unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen wären. Das Eurolotto würde der Finanzierung von Maßnahmen im kulturellen Bereich dienen. Die Ziehung und die Bekanntmachung der Ergebnisse wären öffentlich und würden in der ganzen Gemeinschaft vom Fernsehen übertragen. Die Ergebnisse könnten gegebenenfalls in ECU ausgedrückt werden.
- 3.12 Zugang zu Museen und kulturellen Veranstaltungen
- Ferner sollte der Europäische Rat die Mitgliedstaaten auffordern, dafür Sorge zu tragen, daß

⁴⁾ Herr Williamson wies darauf hin, daß dieser Vorschlag mit der im Vereinigten Königreich geübten Praxis, keine Staatslotterien zu betreiben, nicht im Einklang stehen würde.

sämtliche Sonderbedingungen und Ermäßigungen für den Zutritt zu Museen, ähnlichen Einrichtungen und kulturellen Veranstaltungen, die Jugendlichen allgemein eingeräumt werden, auf die Jugendlichen aus allen Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

4. Information

- 4.1 Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Menschen in Europa nicht genügend Information über den Aufbau Europas erhalten. Dies ist ein Problem sowohl für alle Organe der Gemeinschaft als auch für die Mitgliedstaaten.

Die Informationen über die Gemeinschaft sollten darauf abzielen, die grundlegenden Themen zu erläutern, die die entscheidende Bedeutung der Gemeinschaft für die Mitgliedstaaten verdeutlichen – die historischen Ereignisse, die zum Aufbau der Gemeinschaft führten und die ihrer weiteren Entwicklung in Freiheit, Frieden und Sicherheit und ihren Erfolgen und Möglichkeiten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zugrunde liegen. Die Mitgliedstaaten können darlegen, in welchem Maße die einzelstaatlichen Maßnahmen durch Gemeinschaftsmaßnahmen verstärkt werden. Es muß auch aufgezeigt werden, wie hoch die Kosten wären, wenn die Gemeinschaft nicht bestehen würde.

- 4.2 Gleichzeitig ist es spürbar notwendig, daß verstärkt sachbezogen über die spezifischen Politiken und Maßnahmen der Gemeinschaft informiert wird und daß über deren Bedeutung für das Alltagsleben der Bürger unterrichtet wird. Als Beispiele seien die Auswirkungen der Programme im Rahmen des Regional- und des Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und der Programme im Bereich der modernen Technologie genannt.
- 4.3 Der Ausschuß schlägt vor, daß der Europäische Rat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ersucht, enger zusammenzuarbeiten und die Effizienz der Informationsdienste insbesondere auf regionaler und örtlicher Ebene zu verbessern, um die Bürger mit Informationen über die Gemeinschaft zu versorgen.

5. Jugend, Erziehung, Austausch und Sport

- 5.1 Es ist unbedingt notwendig, die Jugend für die weitere Entwicklung Europas zu interessieren und sie daran zu beteiligen. Die folgenden Vorschläge schließen an das an, was in der Gemeinschaft bereits verwirklicht ist. Das Erreichte ist Einrichtungen zu verdanken, die sich bewährt haben und auf die daher auch weiterhin zurückgegriffen werden sollte.

Ohne eine erschöpfende Liste aufstellen zu wollen, sind hier außer den Organen der Gemeinschaft die folgenden Einrichtungen zu nennen: die Europäische Stiftung, die in Kürze ihre Tätig-

keit aufnehmen soll, das Hochschulinstitut in Florenz, das Europakolleg in Brügge, die Kulturstiftung in Amsterdam, das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, das Europäische Zentrum für Berufsbildung in Berlin, die Europaschulen und das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften.

In dem Bestreben, sich damit an die gesamte Jugend zu wenden, ohne einzelne Kategorien zu bevorzugen, sowie unter Achtung der Gleichheit der Rechte, insbesondere von Mann und Frau, hat der Ausschuß sich daher für folgende Vorschläge entschieden:

5.2 Fremdsprachenunterricht

Die Sprachen, die in der Gemeinschaft gesprochen werden, sind wesentlicher Bestandteil ihres kulturellen Erbes und tragen zu ihrem Reichtum und ihrer Vielfalt bei. Damit die Menschen sich über die Grenzen hinweg verständigen können, müssen sie sich zunächst einmal verstehen. Eine praktische Kenntnis der Sprachen, Kulturen und Lebensbedingungen in den anderen Mitgliedstaaten ist daher besonders wichtig und müßte schon vom Kindesalter an gefördert werden.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, für die vorrangige Durchführung der auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 4. Juni 1984 verabschiedeten Leitlinien Sorge zu tragen, die insbesondere folgendes betreffen:

- den Erwerb praktischer Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, wovon mindestens eine Gemeinschaftssprache sein sollte, durch eine möglichst große Zahl von Jugendlichen noch vor Ablauf ihrer Pflichtschulzeit;
- die Möglichkeit für künftige Fremdsprachenlehrer, einen wesentlichen Teil ihrer Ausbildung in einem Land zu verbringen, dessen Sprache sie unterrichten wollen, was insbesondere durch die Anerkennung der Auslandsstudienzeiten der künftigen Lehrer zu erreichen wäre. Mit demselben Ziel einer Verbesserung der Unterrichtsqualität sollten auch die modernen Techniken voll genutzt werden. Diejenigen, die schon im Amt sind, sollten aufgefordert werden, an Fortbildungskursen in den Ländern, deren Sprachen sie unterrichten, teilzunehmen;
- die Möglichkeit für eine möglichst große Anzahl von Schülern, während ihrer Pflichtschulzeit einen schulischen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, vorzugsweise in einem Mitgliedstaat, in dem eine andere Sprache als die ihre gesprochen wird.

5.3 Schüleraustausch

Der Schüleraustausch zwischen Schulen kann als eine Ergänzung zu dem vorgenannten Vorschlag betrachtet werden. Partnerschaften zwischen Schulen, gegebenenfalls in Verbindung

mit Partnerschaften zwischen Städten, können hierfür eine wertvolle Unterstützung sein. Das damit angestrebte Ziel besteht auch darin, die kulturellen und menschlichen Beziehungen über die Grenzen hinweg zu fördern. Dieser Austausch muß im Rahmen des allgemeinen Jugendaustauschs gesehen werden⁵⁾).

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, für die vorrangige Durchführung der Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 Sorge zu tragen, nämlich

- den Schüleraustausch und die Begegnungen zwischen Schulen zu fördern und die Hindernisse zu beseitigen, die dem im Wege stehen;
- in den Mitgliedstaaten, in denen das noch nicht der Fall ist, ein Zentrum oder eine Dienststelle mit dem Auftrag einzurichten, Schulen und Lehrkräfte bei der Herstellung der erforderlichen Kontakte zu unterstützen und sie hinsichtlich der pädagogischen und organisatorischen Aspekte des Austauschs von Schulklassen zu beraten. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß zur Unterstützung dieser Maßnahmen Mittel und Wege gefunden werden müssen, um z.B. das Problem der Kosten eines solchen Austauschs durch Sondertarife, direkte oder indirekte finanzielle Hilfe oder Unterbringung in Familien zu lösen.

5.4 Freiwillige Jugend- "Work Camps"

Freiwillige "Work Camps", in denen sich Jugendliche verschiedener Nationalität und aus verschiedenen Kulturkreisen z.B. in ihren Ferien bei gemeinsamen Erfahrungen begegnen, verdienen besondere Aufmerksamkeit. Teil dieser "Work Camps" sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft ist eine Arbeit, die oft sozialen Zwecken, der Erhaltung des natürlichen oder kulturellen Erbes oder der Restaurierung historischer Bauwerke dient.

Ein Gemeinschaftsprogramm für solche "Camps" sollte darauf abzielen, die Informationen effizienter zu gestalten, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Teilnahme erschweren, zu beseitigen, Jugendleiter auszubilden und neue Gruppen von Jugendlichen einzubeziehen.

Der Ausschuß schlägt vor, daß der Europäische Rat die Kommission auffordert, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Organisationen einen Vorschlag für ein Musterprogramm der Gemeinschaft für freiwillige Jugend- "Work Camps" vorzulegen.

5.5 Das Bild Europas im Unterricht

Die bisherigen Errungenschaften und das Zukunftspotential Europas sind in den Mitgliedstaaten und vielen anderen Ländern wesentliche

Unterrichtsthemen. Der Ausschuß schlägt vor, daß der Europäische Rat gemäß den Schlußfolgerungen des Rates und der Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 der Einführung einer europäischen Dimension in den Unterricht einen neuen Impuls verleiht.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat folgendes vor:

- in jedem Mitgliedstaat, soweit noch nicht geschehen, die Schaffung von Zentren, deren Aufgabe es wäre, entsprechend den Zentren für den Hochschulbereich, den Schulen und Lehrkräften in pädagogischer Hinsicht die Arbeit zu erleichtern und sie zugleich zu informieren und zu unterstützen;
- die Ausarbeitung und Bereitstellung entsprechender Schulbücher und Lehrmaterialien;
- die Bestätigung des 9. Mai eines jeden Jahres als "Europatag", um ein entsprechendes Bewußtsein zu wecken und insbesondere in den Schulen sowie im Fernsehen und in den anderen Medien geeignete Informationen zu geben. Das Datum des 9. Mai, das für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist, steht mit ähnlichen Initiativen des Europarates im Einklang;
- die Einrichtung eines Zentrums, in dem die Leistungen Europas und sein gemeinsames Erbe mit Hilfe einer Sammlung von Dokumenten und diesbezüglichen Werken veranschaulicht werden.

5.6 Zusammenarbeit zwischen Universitäten

Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und die Mobilität im Hochschulbereich sind ohne Frage von höchster Bedeutung. Es gibt schon erste Ansätze für eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die weiterentwickelt werden sollten und auf denen aufgebaut werden muß; dazu gehört das Gemeinsame Studien- und Forschungsprogramm.

Die Hochschulen und Universitäten besitzen weitgehende Autonomie. Ausgangspunkt der Überlegungen muß daher die Tatsache sein, daß den betreffenden Einrichtungen auf diesem Gebiet eine entscheidende Rolle zukommt.

Der Ausschuß hat unlängst ergriffene Initiativen im Bereich der Zusammenarbeit, insbesondere seitens des Rektors der Akademie von Paris, die dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in Europa dienen, mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Die Bedeutung des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz für den Hochschulbereich sollte hervorgehoben werden, und der Ausschuß ersucht den Europäischen Rat, dafür Sorge zu tragen, daß die Schlußfolgerungen der Tagung der Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 in bezug auf die einzelstaatliche Anerkennung

⁵⁾ Siehe die Nummern 5.8 und 8.

des von diesem Institut verliehenen Dokortitels unverzüglich zur Durchführung gelangen.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor,

- daß die im Rahmen der Tagungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen schon erfolgten Beratungen über die Zusammenarbeit zwischen Universitäten fortgesetzt und die Hochschulen und Universitäten eindringlich ersucht werden sollten, über die Grenzen hinweg eine Zusammenarbeit ins Leben zu rufen, die es den Studenten, im besonderen denjenigen, die um den Erwerb von Sprachkenntnissen und um europabezogene Studien bemüht sind, ermöglichen würden, einen Teil ihrer Ausbildung in einer Einrichtung außerhalb des eigenen Mitgliedstaats zu erhalten;
- die zuständigen Behörden zu ersuchen, daß sie
 - i) nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen ein umfassendes interuniversitäres europäisches Austausch- und Studienprogramm ausarbeiten, das einem großen Teil der Studenten in der Gemeinschaft entsprechende Studienmöglichkeiten geben würde;
 - ii) prüfen, ob ein europäisches System für die gemeinschaftsweite Anrechnung von Studienleistungen ("European Academic Credit Transfer System") geschaffen werden kann. Dieses System⁶⁾ würde in Form von bilateralen Abkommen oder auf freiwilliger Grundlage von den Universitäten und Hochschulen verwirklicht, die in gegenseitigen Vereinbarungen die Modalitäten für die akademische Anerkennung entsprechender Studiennachweise präzisieren würden.

Als einen künftigen Schritt in Richtung auf eine größere Mobilität für Studenten ersucht der Ausschuß den Europäischen Rat,

- die Kommission aufzufordern, daß sie im Benehmen mit den Vertretern der europäischen Universitäten seiner Anregung zur eventuellen Einführung einer europäischen Auszeichnung nachgeht, die auf einem erfolgreichen Hochschulstudium in mehreren Mitgliedstaaten beruhen würde,
- die zuständigen akademischen Stellen in den Mitgliedstaaten zu ersuchen, daß sie, soweit dies noch nicht der Fall sein sollte, Studienzeugnisse und Diplome, die in den ihrer

⁶⁾ Diesem System zufolge, das sich in den Vereinigten Staaten bewährt hat, gibt jeder in einer Hochschule belegte Kurs, der Teil eines normalen Studiengangs ist, Anrecht auf einen anrechenbaren Studiennachweis, der in anderen Einrichtungen entsprechenden Niveaus gutgeschrieben und mit weiteren Studiennachweisen summiert werden kann, woraus schließlich ein Anspruch auf ein Diplom oder Zeugnis für die auf diesem Wege erhaltene Gesamtbildung entsteht.

Hoheit unterstehenden Einrichtungen von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten erworben werden, in der gleichen Weise anerkennen wie entsprechende Zeugnisse ihrer eigenen Staatsangehörigen.

5.7 Berufsausbildung

Die Förderung einer angemessenen Berufsausbildung müßte es ermöglichen, den Übergang ins Berufsleben zu erleichtern und damit zum Abbau der Arbeitslosigkeit beizutragen. Der Rat hat sich im Juni 1983 verpflichtet, vor Ende 1988 zu erreichen, daß alle jugendlichen Schulabgänger in der letzten Phase der Pflichtschulzeit mindestens sechs Monate lang an einem Grundausbildungsprogramm teilnehmen oder eine erste praktische Berufserfahrung machen können.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Politiken und nach Möglichkeit im Benehmen mit den Unternehmen und Sozialpartnern alles daransetzen sollten, damit alle Jugendlichen, die dies wünschen, zusätzlich zur obligatorischen Schulausbildung eine Berufsausbildung von ein- oder möglichst zweijähriger Dauer erhalten.

5.8 Austauschprogramme für Jugendliche und Berufstätige

Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zur Förderung des Austauschs von Jugendlichen zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten sind ein Beitrag zur Förderung der Identität Europas bei jungen Europäern. Oft ist ein derartiger Austausch ein wichtiger Beitrag zur persönlichen Entwicklung. Der Europarat und die repräsentativen Zusammenschlüsse der Gemeinden und Regionen in Europa spielen beim Austausch in einem weiteren europäischen Rahmen eine wichtige Rolle. Die Kommission hat als grobe Leitlinien für eine entsprechende Politik bereits die Verbesserung der Information über Austauschmöglichkeiten, die Beseitigung von Hemmnissen, die Ausbildung von Jugendleitern, die Unterstützung für schwierige Austauschvorhaben (z. B. für benachteiligte Jugendliche) und Hilfen für den Austausch in den Randgebieten der Gemeinschaft vorgeschlagen. Hinsichtlich ihrer weiteren Vorschläge sollte die Kommission gebeten werden, besonders darauf zu achten, daß durch Gemeinschaftsmaßnahmen Initiativen von Jugendlichen und Beschäftigungssuchenden unterstützt werden, den Austausch selbst zu organisieren. Über das Europäische Jugendforum hat eine große Reihe europäischer Jugendorganisationen Vorschläge für den Jugendaustausch innerhalb der Gemeinschaft gemacht; der Ausschuß hat diese Vorschläge berücksichtigt.

5.8.1 Austauschprogramm der Europäischen Gemeinschaft – „Europäisches Austauschwerk“

Der Austausch auf Gemeinschaftsebene umfaßt das Programm zum Austausch junger Arbeits-

kräfte sowie ein Versuchsprogramm jüngerer Datums mit begrenzter Mittelausstattung, das auf eine Initiative des Europäischen Parlaments zurückgeht. Es ist an der Zeit, die bestehenden Austauschprogramme auf Gemeinschaftsebene durch ein neues Austauschprogramm zu ergänzen.

Das neue Programm sollte eher die Austauschmöglichkeiten vervielfältigen, als den Austausch in zahlreichen Einzelfällen unmittelbar zu finanzieren; es würde bereits vorhandenen Austauschmöglichkeiten auf einzelstaatlicher Ebene im Laufe der Zeit eine europäische Ausrichtung und Zielsetzung geben. Es sollte eine deutliche Identität als Gemeinschaftsvorhaben und eine prägnante Bezeichnung erhalten.

Das Programm wäre hauptsächlich, aber nicht ausschließlich auf Jugendliche ausgerichtet. Es würde Austausch und Begegnungen mit deutlich europäischer Dimension fördern (z.B. Journalisten, die über europäische Angelegenheiten berichten, oder Führungskräfte der unteren und mittleren Ebene, die sich mit dem europäischen Binnenmarkt vertraut machen müssen). Die Finanzmittel sollten aus gemeinschaftlichen und anderen Quellen einschließlich der Europäischen Stiftung bereitgestellt werden.

Demgemäß schlägt der Ausschuß vor, ein Programm für bildungs- und berufsbildungsbezogenen Austausch unter dem Namen „Europäisches Austauschwerk“ aufzustellen.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor,

- die Kommission zu bitten, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung Vorschläge für das „Europäische Austauschwerk“ und seine Durchführung zu unterbreiten;
- die Mitgliedstaaten zu bitten, mit Unterstützung der Kommission sicherzustellen, daß es in jedem Mitgliedstaat ein effizientes Informationsnetz⁷⁾ für die Unterrichtung der Jugendlichen über Austauschmöglichkeiten sowie zur Koordinierung des Austauschs auf nationaler Ebene gibt.

5.8.2 Aktionen für die Jugend

Der Ausschuß schlägt vor, daß der Europäische Rat die Minister auffordert, zum Ausklang des Internationalen Jahres der Jugend im letzten Quartal 1985 eine allgemeine politische Aussprache anzusetzen, um allen vorliegenden oder zu erwartenden Vorschlägen der Kommission und den hier gemachten Vorschlägen dieses Ausschusses konkrete Schritte folgen zu lassen.

⁷⁾ Beispielsweise über nationale Zentren. Die verschiedenen in diesem Kapitel genannten Zentren sollten eng koordiniert oder wenn möglich zu einer Stelle zusammengefaßt werden.

5.9 Sport

Der Sport ist von alters her ein wichtiger Bereich der Kommunikation zwischen den Völkern. Für eine große Anzahl von Bürgern in der Gemeinschaft ist er ein wichtiger Teil des Lebens. Deshalb ist es um so bedauerlicher, daß die Freude am internationalen sportlichen Wettbewerb in der letzten Zeit durch Ausschreitungen in beträchtlichem Maße getrübt ist. Der Ausschuß befaßt sich daher im folgenden mit diesen beiden wichtigen Aspekten.

5.9.1 Für die Verwaltungsaufgaben im Bereich des Sports sind in erster Linie die regierungsunabhängigen Sportverbände zuständig. Der Ausschuß schlägt vor, daß die Sportverbände ersucht werden, folgende Maßnahmen zu fördern, soweit dies mit ihren Verpflichtungen vereinbar ist:

- in bestimmten Sportarten Veranstaltung von EG-Sportwettkämpfen wie Radrennen und Laufwettbewerbe durch europäische Länder,
- in einigen Sportarten Bildung von Gemeinschaftsmannschaften, die sich mit gemischten Mannschaften aus Ländergruppen, mit denen die Gemeinschaft besondere Verbindungen unterhält, messen würden,
- Aufforderung an die Sportmannschaften, bei großen sportlichen Veranstaltungen von regionalem oder weltweitem Interesse zusammen mit ihren Landesfarben auch das Gemeinschaftselement zu tragen,
- Austausch von Sportlern, Athleten und Trainern zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsstaaten, der durch Programme auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zu fördern wäre,
- Unterstützung der sportlichen Betätigung, besonders für bestimmte Personengruppen wie die Behinderten. In Verbindung mit Schul- und Städtepartnerschaften sollten Schülersportwettkämpfe veranstaltet werden.

5.9.2 Bekämpfung von Gewalttätigkeit im Stadion und in dessen Umfeld

Die jüngsten tragischen Ereignisse haben deutlich gemacht, daß eine wesentlich engere Zusammenarbeit zwischen Behörden und Sportorganisationen unerlässlich ist, damit dem Rowdytum vorgebeugt und ein Ende gesetzt werden kann und derartige Wettkämpfe künftig unter annehmbaren Bedingungen veranstaltet werden können.

Die Initiative, die von den Sportministern verschiedener Gemeinschaftsländer jüngst im Rahmen des Europarats ergriffen wurde, ist ein nützlicher Ausgangspunkt für ein derartiges Vorgehen. Demgemäß sollte ein solches energisches und konzentriertes Vorgehen Vorbeugemaßnahmen und strenge Sicherheitsvorkehrungen so-

wie wirksame Kontrollen und strenge Strafen für Gewalttäter umfassen. Die objektive Verantwortung der Sportvereine und ihrer Verbände sollte voll zur Geltung gebracht werden.

Der Europäische Rat wird gebeten, die verantwortlichen Minister der Mitgliedstaaten zu ersuchen, zu diesem Zweck schnellstens in den dafür in Betracht kommenden Gremien zusammenzutreten und konzertierte Maßnahmen zu beschließen.

6. Freiwilliger Entwicklungsdienst in der Dritten Welt

- 6.1 Der freiwillige Entwicklungsdienst in der Dritten Welt muß auf dem tatsächlichen Bedarf dieser Länder aufbauen. Wenn effiziente Entwicklungsarbeit geleistet werden soll, werden reife und beruflich qualifizierte Mitarbeiter gebraucht. Das Durchschnittsalter von freiwilligen Mitarbeitern aus den Mitgliedstaaten etwa 30 Jahre.

Die freiwilligen Entwicklungshelfer sind auf Gemeinschaftsebene in dem Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen bei der Gemeinschaft und dessen Unterausschuß für freiwillige Entwicklungsarbeit vertreten. Der Ausschuß teilt die Auffassung des Europäischen Parlaments, wonach es notwendig ist, die volle Mitwirkung und Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen sicherzustellen. Die entsendenden Organisationen sind auch in der Regionalkonferenz für Internationalen Freiwilligen Entwicklungsdienst mit beratendem Status beim Europarat vertreten.

- 6.2 Einsatz freiwilliger Entwicklungshelfer zur Bekämpfung der Dürre und der Hungersnot in der Welt

Der Europäische Rat hat bei mehreren Gelegenheiten die Notwendigkeit betont, daß durch Gemeinschaftsmaßnahmen der großen Not der Menschen in den von Dürre und Hungersnot heimgesuchten Weltregionen, insbesondere der Sahelregion Afrikas begegnet wird. Die Gemeinschaft leistet einen erheblichen Beitrag zur Soforthilfe; die Nichtregierungsorganisationen dienen dabei als Hauptverbindungsstellen. Es muß aber noch viel mehr getan werden. Unerlässlich sind langfristige Vorhaben, die sich mit den eigentlichen Ursachen befassen.

- 6.3 Freiwillige Entwicklungshelfer-Praktikanten aus der Gemeinschaft

Der Ausschuß hat die Möglichkeit erwogen, jüngere Freiwillige – im Alter von etwa 21 bis 25 Jahren – an der Entwicklungsarbeit in der Dritten Welt zu beteiligen. Es bestehen auf Gemeinschaftsebene Möglichkeiten für eine Aktion mit freiwilligen Praktikanten, die anhand von Quali-

fikationen, Reife und Erfahrung auszuwählen wären, sofern eine sorgfältige Organisation und Überwachung von seiten der Organisationen der freiwilligen Entwicklungshelfer gegeben ist. Eine derartige Aktion würde den Angehörigen mehrerer Berufe und qualifizierten Handwerkern die Gelegenheit zu einer ersten konstruktiven und beaufsichtigten Begegnung mit der Dritten Welt nach dem Vorbild der von Medizinstudenten aus mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Stage-Programme („Electives“) bieten. Die Aktion würde auf selektiver Grundlage als ein Versuchsvorhaben beginnen. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Organisationen von Freiwilligen und den entsprechenden Organisationen in der Dritten Welt ein Verzeichnis der Sektoren aufstellen, in denen solche Mitarbeiter gebraucht werden. Viele „electives“ kehren später zu einem vollen freiwilligen Entwicklungsdienst in die Dritte Welt zurück. Die Gemeinschaftsaktion würde somit eine Ausbildung für den freiwilligen Entwicklungsdienst bieten. Sie würde von der Gemeinschaft und den Organisationen der freiwilligen Entwicklungshelfer gemeinsam finanziert.

In mehreren Mitgliedstaaten setzen Freiwilligenorganisationen mit aktiver Unterstützung von Regierungsseite erfolgreich Freiwillige aus verschiedenen Gemeinschaftsländern ein. Außerdem gibt es die gemeinsame französisch-deutsche Initiative, junge Freiwillige zur Mitarbeit an Projekten in der Dritten Welt unter der Leitung und im Wege der bestehenden Freiwilligenorganisationen zu entsenden, allerdings im Rahmen eines gesonderten Programms. Im Lichte derartiger Erfahrungen könnte ein Programm auf einer breiteren europäischen Basis durchgeführt werden.

- 6.4 Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor,
- seine Unterstützung der freiwilligen Entwicklungshelfer und ihrer Organisationen zu bekräftigen;
 - die Kommission zu ersuchen, die Konsultationen mit den entsendenden Organisationen der freiwilligen Entwicklungshelfer zu intensivieren, um
 - a) den Beitrag zu maximieren, den freiwillige Helfer für die Entwicklungsländer und insbesondere die von Dürre und Hungersnot heimgesuchten Regionen leisten können;
 - b) versuchsweise eine Gemeinschaftsaktion für freiwillige Entwicklungshelfer auszuarbeiten;
 - c) die weitere Abstimmung unter den freiwilligen Entwicklungshelfern und ihren Organisationen zu fördern, beispielsweise durch gemeinsame Vorhaben;
 - alle Mitgliedstaaten aufzufordern, die Empfehlung des Rates vom 13. Juni 1985 über soziale Sicherheit für freiwillige Entwicklungshelfer durchzuführen.

7. Gesundheit, soziale Sicherheit und Drogen

Gesundheit und soziale Sicherheit hängen eng mit der Lebensqualität der Bürger in der Gemeinschaft zusammen.

- 7.1 Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, die Minister für das Gesundheitswesen aufzufordern, der Mitteilung der Kommission an den Rat über eine Zusammenarbeit in Gesundheitsfragen auf Gemeinschaftsebene angemessen Folge zu leisten. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es an der Zeit ist, über
- die Empfehlung betreffend die Dialyse von Nierenkranken,
 - das Programm zum Thema Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes
- zu beschließen.
- 7.2 Der Ausschuß ist auch der Ansicht, daß die Minister für das Gesundheitswesen und gegebenenfalls die Gemeinschaftsorgane erwägen sollten, ob mittelfristig eine weitere Zusammenarbeit in folgenden Bereichen möglich ist:
- Verbesserung der Lebensbedingungen der Behinderten und sozial Schwachen,
 - Förderung der medizinischen Forschung und Technologie, zum Beispiel auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung.
- 7.3 Obwohl Fragen der öffentlichen Gesundheit im allgemeinen unter die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen, ist der Ausschuß der Auffassung, daß den Bürgern der Gemeinschaft sehr viel daran gelegen ist, daß für sie innerhalb der Gemeinschaft medizinische Hilfe leicht zugänglich gemacht wird, auch wenn sie sich außerhalb ihres eigenen Mitgliedstaates befinden. Wegen der unterschiedlichen Systeme für medizinische Versorgung, Krankenversicherung und Bezahlung sind tatsächlich viele Bürger bei Reisen in der Gemeinschaft besorgt, daß sich im Krankheitsfall oder bei einem Unfall in einem anderen Land unvorhersehbare Schwierigkeiten oder Kosten ergeben könnten.

Aus diesem Grund lenkt der Ausschuß die Aufmerksamkeit auf die beiden folgenden Punkte:

- Notfall-Gesundheitspaß: Es wurde erwogen, dem Bürger auf freiwilliger Basis einen Ausweis zur Verfügung zu stellen, in den bestimmte Angaben eingetragen würden (z.B. Blutgruppe, Allergien oder bestimmte Krankheiten wie Diabetes), die bei einem Notfall im Ausland hilfreich sein könnten. Einige Mitgliedstaaten bieten bereits solche Möglichkeiten für Personen mit bestimmten Krankheiten an.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Europäische Rat den Vorschlag billigen sollte, daß der Europäische Notfall-Gesundheitspaß, der von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird, die der Teilnahme an einer solchen Maßnahme

zustimmen, nach einem einheitlichen europäischen Muster gestaltet werden sollte.

- Zugang zur medizinischen Versorgung innerhalb der Gemeinschaft:

Nach den Gemeinschaftsvereinbarungen können die in Frage kommenden Bürger der Gemeinschaft bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat medizinische Hilfe zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie die in dem betreffenden Mitgliedstaat versicherten Staatsbürger. Der Ausschuß bezweifelt, daß sehr viele Bürger darüber unterrichtet sind. Vom Standpunkt des Bürgers aus könnte das beschwerliche System, bei dem – wie in den meisten Mitgliedstaaten – in kurzen Zeitabständen das „E 111“-Formblatt immer wieder neu beschafft werden muß, verbessert werden. Der Verwaltungsausschuß für soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer berät bereits aktiv über Alternativen für das „E 111“-System.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, die zuständigen Behörden aufzufordern, vorrangig für eine Vereinfachung der Verfahren zu sorgen (z. B. könnte das Dokument in solchen Fällen von unbegrenzter Geltungsdauer sein, in denen die einzelstaatlichen Gesundheitsvorschriften ebenfalls von unbegrenzter Geltungsdauer sind), so daß die Vereinbarungen in einfacher und verständlicher Form für die Gemeinschaftsbürger zugänglich sind.

- 7.4 Der Ausschuß hat sich außerdem besonders aufmerksam mit dem Drogenproblem befaßt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft die Warenkontrollen an den Grenzen abschaffen will und das Ziel der Freizügigkeit für Personen verfolgt, kann sie nicht vor der Notwendigkeit die Augen verschließen, den Kampf gegen Drogenhandel und Drogenkonsum zu verstärken. Die Aktion sollte keine Doppelarbeit in Bereichen darstellen, die bereits von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der Weltgesundheitsorganisation und den Vereinten Nationen oder von Facheinrichtungen – Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, Interpol – abgedeckt sind. Dies mindert jedoch nicht die Bedeutung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf Gemeinschaftsebene in diesem Bereich und einer möglichst effizienten Rationalisierung der bestehenden Formen internationaler Zusammenarbeit.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, an die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Gemeinschaftsorgane zu appellieren,

- systematisch zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen der Pompidou-Gruppe zu verstärken, die diese im Rahmen des Europarates zur Vorbeugung, Erforschung und Behandlung von Drogensüchtigen sowie bei der Hilfe

zur sozialen Wiedereingliederung von Drogensüchtigen verfolgt;

- die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Justiz- und Polizeibehörden der Mitgliedstaaten zu verbessern, die bestehenden Verfahren zu überprüfen, damit die Zustellung und Bearbeitung internationaler Rechtshilfeersuchen im Bereich des Drogenhandels beschleunigt werden, sowie die Zusammenarbeit in der Unterrichtung über Drogenmißbrauch zu verbessern;
- zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs mit den am stärksten betroffenen Drittländern auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten.

8. Städtepartnerschaften

Die Solidarität zwischen den Bürgern der Mitgliedstaaten, wechselseitiges Verständnis und Zusammenarbeit – die für den Aufbau Europas unabdingbar sind – wurden erheblich gefördert und erleichtert durch die zahlreichen Städtepartnerschaften, die unter der Schirmherrschaft der repräsentativen internationalen Zusammenschlüsse der Gemeinden und Regionen in Europa bereits ins Leben gerufen wurden.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor,

- derartige Initiativen zu fördern, indem er die Eigeninitiative und das selbständige Tätigwerden der betreffenden Gemeinden anerkennt und auf die Notwendigkeit hinweist, daß Partnerschaften zwischen Städten mit ähnlichen Merkmalen geschlossen werden und daß an ihnen alle Einrichtungen und alle Bevölkerungsgruppen, im besonderen die Schulen⁸⁾, beteiligt werden sollten;
- die Kommission zu bitten, durch Initiativen zur Förderung von Städtepartnerschaften beizutragen, vor allem durch Schaffung günstiger Voraussetzungen für deren Entwicklung, einschließlich verstärkter Information.

9. Stärkung des Bildes und der Identität der Gemeinschaft

Ausgehend davon, daß in den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Fontainebleau Initiativen mit Symbolcharakter erwähnt werden, schlägt der Ausschuß folgendes vor:

- 9.1 Es besteht aus praktischen wie auch symbolischen Gründen ein eindeutiges Bedürfnis nach einer Fahne und einem Emblem, die bei nationalen und internationalen Veranstaltungen, Ausstellungen und anderen Anlässen benutzt werden können, bei denen es gilt, die Existenz der Gemeinschaft öffentlich deutlich zu machen. Damit es nicht zu Mißverständnissen und Unklarheiten kommt, muß hierüber ein Beschluß gefaßt werden. Der Ausschuß stimmt mit dem

Europäischen Parlament darin überein, daß die Gestaltung sowohl des Gemeinschaftseblems als auch der Gemeinschaftsfahne im großen und ganzen dem vom Europarat gewählten Zeichen entsprechen sollte. Da es sich jedoch um zwei autonome und verschiedenartige Organisationen handelt, schlägt der Ausschuß dem Europäischen Rat vor, folgender Gestaltung des Emblems und der Fahne der Europäischen Gemeinschaft zuzustimmen: blaues Rechteck, in der Mitte ein Kreis aus zwölf fünfzackigen goldfarbenen Sternen, die einander nicht berühren, und in dem Kreis der ebenfalls goldfarbene Buchstabe E in der von der Kommission bereits verwendeten Form.

Der Europäische Rat sollte der Hoffnung Ausdruck geben, daß Emblem und Fahne an geeigneten Orten und bei passenden Anlässen benutzt werden, ohne selbstverständlich der Benutzung der Nationalflaggen entgegenzustehen, und die Organe auffordern zuzustimmen, daß sie Regelungen für die Verwendung von Fahne und Emblem treffen werden.

- 9.2 Die Musik zur „Ode an die Freude“ aus dem vierten Satz der Neunten Symphonie von Beethoven wird bereits bei europäischen Anlässen benutzt. Auch der Europarat hat festgestellt, daß diese Hymne den Europagedanken gut repräsentiert.

Der Ausschuß empfiehlt dem Europäischen Rat, daß diese Hymne bei geeigneten Anlässen und Feiern gespielt werden möge.

- 9.3 Briefmarken haben innerhalb und außerhalb jedes einzelnen Landes eine sehr weite Verbreitung und sind daher bei guter Gestaltung ein geeignetes Mittel, um auf Gemeinschaftsgedanken und Gemeinschaftsergebnisse aufmerksam zu machen.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat vor, daß die Postverwaltungen aufgefordert werden sollten, in ihrem jeweiligen Bereich die Ausgabe bestimmter Briefmarken in den einzelnen Ländern mit identischen Darstellungen in Erwägung zu ziehen, welche die Gemeinschaft oder ihre Grundwerte hervorheben oder an besonders wichtige Ereignisse im Leben der Gemeinschaft wie den Beitritt Spaniens und Portugals erinnern, wie dies bereits anlässlich der ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament geschah. Der Europäische Rat sollte die zuständigen Postverwaltungen und die Kommission auffordern, bald Schritte in dieser Richtung zu veranlassen.

Der Ausschuß schlägt dem Europäischen Rat weiter vor, alle Postverwaltungen aufzufordern, die Möglichkeit einer Ausweitung der innerstaatlichen Portogebühr für Postkarten und Standardbriefe nach allen anderen Mitgliedstaaten zu prüfen.

⁸⁾ Siehe Absätze 5.3 und 5.8.

- 9.4 Noch immer gibt es weder an den Außengrenzen noch an den Binnengrenzen der Gemeinschaft sichtbare Hinweise darauf, daß der Reisende in die Gemeinschaft einreist oder sich innerhalb dieser bewegt. Vielmehr werden einige der Schilder an den Grenzübergangsstellen, beispielsweise das Schild „Zoll“ an den Binnengrenzen, insofern zunehmend zu Anachronismen, als sie der Existenz des Gemeinsamen Marktes in keiner Weise Rechnung tragen und so die Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft untergraben.

Der Europäische Rat sollte daher die Mitgliedstaaten bitten, die derzeitige unbefriedigende und jeglicher Europabegeisterung abträgliche Situation an den Grenzen durch konzertierte Bemühungen im Rahmen der Gemeinschaft zu beheben. Es muß doch von einer Gemeinschaft, die nach einem Europa ohne Grenzen strebt und die sich nun ein gemeinsames Emblem geben sollte – selbstverständlich ohne daß dadurch die Benutzung der Nationalflaggen beeinträchtigt würde –, erwartet werden können, daß sie unangemessene und veraltete Schilder an ihren Binnengrenzen beseitigt und Grenzschilder mit einheitlicher Gestaltung entwirft, die den Fortschritt korrekt widerspiegeln, der auf dem Wege zu einem echten einheitlichen Markt und zur Ein-

heit der Europäischen Gemeinschaft gemacht worden ist.

Schlußfolgerung

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß diese Vorschläge zusammen mit den im Bericht des Monats März vorgelegten Vorschlägen ein ausgewogenes Ganzes darstellen und daß ihre Durchführung dem einzelnen Bürger ein klareres Bild von der Dimension und der Existenz der Gemeinschaft verschaffen würde.

Damit dieser Bericht, d.h. die einvernehmlichen Schlußfolgerungen der Vertreter der Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten und des Präsidenten der Kommission, sich in konkreten Ergebnissen niederschlägt, müßte der Europäische Rat nunmehr die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auffordern, dafür Sorge zu tragen, daß entsprechende Schritte unternommen werden.

Des weiteren sollte der Europäische Rat den Rat bitten, auf der Grundlage einer Beurteilung von seiten der Kommission im Dezember 1985 einen ersten Bericht und binnen Jahresfrist einen zweiten Bericht über die erfolgten Schritte zu erstellen. In zwölf Monaten sollten bei einer beträchtlichen Zahl dieser Vorschläge entscheidende Fortschritte gemacht worden sein.

ANLAGE

Verzeichnis der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses für das Europa der Bürger

Herr Pietro Adonnino (Vorsitzender)
Vertreter des italienischen Ministerpräsidenten, Herrn Bettino Craxi
Herr T. Mailand Christensen
Vertreter des dänischen Ministerpräsidenten, Herrn Poul Schlüter
Herr Max Gallo
Vertreter des Präsidenten der Französischen Republik, Herrn François Mitterrand
Herr Albert Hansen
Vertreter des luxemburgischen Ministerpräsidenten, Herrn Jacques Santer
Herr Yannis Kranidiotis
Vertreter des griechischen Ministerpräsidenten, Herrn Andreas Papandreu
Herr Dr. Hans Neusel
Vertreter des Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Dr. Helmut Kohl

Herr Eamon O Tuathail
Vertreter des irischen Ministerpräsidenten, Herrn Garret FitzGerald
Herr Carlo Ripa di Meana
Vertreter des Präsidenten der Kommission, Herrn Jacques Delors
Herr Prosper Thuysbaert
Vertreter des belgischen Ministerpräsidenten, Herrn Wilfried Martens
Herr Edmund Wellenstein
Vertreter des niederländischen Ministerpräsidenten, Herrn Ruud Lubbers
Herr David Williamson
Vertreter der Premierministerin des Vereinigten Königreichs, Frau Margaret Thatcher

* * *

Sekretariat des Ausschusses
Herr Fabio De Nardis
Herr Frank Benyon
Herr Karl Buck

